

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich

vom 24.11.1981 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 18.12.1985, 17.12.1986, 7.10.1987, 30.11.1988, 21.12.1989, 27.3.1990, 28.11.1990, 18.12.1991, 10.11.1993, 22.12.1993, 15.11.1996, 18.12.1998 und der 13. Änderung durch die Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 13.9.2001 sowie der Änderungssatzungen vom 19.12.2001, 17.12.2003, 21.12.2004, 21.12.2005 23.12.2009, 12.12.2012, 17.12.2014, 16.12.2015 und 09.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Mechernich in der geltenden Fassung hat der Rat in seiner 2. Sitzung am 08.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4, Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei	eingeschossiger Bebaubarkeit	0
2.	bei	zweigeschossiger Bebaubarkeit	25
3.	bei	dreigeschossiger Bebaubarkeit	50
4.	bei	viergeschossiger Bebaubarkeit	75
5.	bei	fünfgeschossiger Bebaubarkeit	90
6.	bei	sechsgeschossiger Bebaubarkeit	100
7.	für	jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

(3) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan keine Geschosshöhe sondern nur eine Baumassenzahl aus, wird die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Geschosshöhe nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

bei	Baumassenzahl	1,0 - 2,0	eingeschossig,
bei	Baumassenzahl	2,0 - 3,0	zweigeschossig,
bei	Baumassenzahl	3,0 - 5,0	dreigeschossig,
bei	Baumassenzahl	5,0 - 6,0	viergeschossig,
bei	Baumassenzahl	6,0 - 7,0	fünfgeschossig,
bei	Baumassenzahl	über 7,0 - 9,0	sechsgeschossig.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe ausgewiesen sind, jedoch ihrer Zweckbestimmung nach einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, sofern der Bebauungsplan keine höhere Geschosshöhe zulässt.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung des Vomhundertsatzes gemäß Abs. 4 erfolgt nicht.

Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder weist ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl aus, so ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
 - c) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind.

In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,39 Euro/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 - 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (7) Für Weideanschlüsse beträgt der Anschlussbeitrag 409,03 Euro. Bei einer Umwandlung oder anderweitigen Nutzung des Anschlusses erfolgt eine Nachveranlagung nach Absatz 1 - 4 unter Berücksichtigung des gezahlten Anschlussbeitrages.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung
 - b) § 3 Abs. 5 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren (Wassergebühren).

Benutzungsgebühren sind öffentliche Lasten.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Versorgungsanlage bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt (z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a) Qn 2,5	11,00 €
Qn 6,0	12,50 €
Qn 10,0	16,00 €
über Qn 10	20,50 €
b) für Verbundzähler bis 80 mm	30,60 €
für Verbundzähler bis 100 mm	35,70 €
für Verbundzähler über 100 mm	40,80 €

Bei Verbundzählern ist außerdem die Grundgebühr nach Buchstabe a) zu entrichten.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut bzw. endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (4) Für die mit Wasserzählern versehenen Anschlüsse, die nur zeitweise genutzt werden (z.B. Weideanschlüsse), wird die Grundgebühr für das ganze Jahr erhoben.

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mechernich 1,11 € pro cbm Wasser.

§ 9 Wasserlieferungsverträge

Der Wasserpreis und die übrigen Entgelte nach dieser Gebührensatzung können besonders vereinbart werden:

- a) für die Lieferung an die Stadt
- b) für die Lieferung an deutsche oder ausländische Streitkräfte
- c) für die Lieferung an andere Städte/Gemeinden bzw. Wasserversorgungsunternehmen
- d) für die Lieferung an Abnehmer, bei deren Versorgung besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind
- e) für die Lieferung an Grundstücke und dergleichen, deren Anschluss nur als Reserve und Zusatzversorgung besteht.

Die Regelung der Entgelte in den Wasserlieferungsverträgen bleibt dem Einzelfall vorbehalten.

§ 10 Standrohr und Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres beträgt 3,00 € je angefangenen Kalendertag, zuzüglich der Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,11 € je cbm Wasser.
- (2) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler ist generell eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

Bei Rückgabe des Standrohres wird die Kautions unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs, der Standrohrmiete sowie evtl. Reparaturkosten erstattet. Reicht die Kautions zur Deckung sämtlicher Kosten nicht aus, so hat der Mieter den Stadtwerken den darüber hinausgehenden Betrag zu entrichten.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Herstellung der Wasserentnahmeeinrichtung.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Jahres.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12 Vorausleistungen/Jahresabrechnung

- (1) Die Stadtwerke Mechernich erheben jeweils am 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11. und 10.12. Vorausleistungen auf die Jahreswasser- und

Jahresgrundgebühr. Insgesamt werden als Vorausleistung 100 % der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergebenden Wasser- und Grundgebühren unter Berücksichtigung der für das Kalenderjahr aktuellen Gebührensätze erhoben.

- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr erhoben und die endgültige Jahresgebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nach Ermittlung der Verbrauchswerte. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, wird die Gebühr anhand der anhand der Gebühregrundlagen nach den Verhältnissen des jeweiligen Zeitraums zum Gesamtzeitraum errechnet. Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilmenge zur Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Ergibt sich mit der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Abrechnung nacherhoben. Gleiches gilt für einen Wechsel der Eigentumsverhältnisse.
- (4) Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, wird für die Berechnung der Vorausleistung eine Verbrauchsmenge von 45 cbm jährlich pro Person zu Grunde gelegt. Bei Gewerbebetrieben wird die Vorausleistung auf der Basis vergleichbarer anderer Betrieb oder aufgrund der voraussichtlichen Jahresverbrauchsmenge festgesetzt.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abschlagsbeträge sind fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen.

- (2) Die Jahresschlussrechnung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides, wobei der Fälligkeitstermin im Bescheid nochmals genannt wird.

§ 15

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich des Wasserzählerbügels und den dazugehörigen Absperrventilen sind in der tatsächlichen Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer.
- (4) Die Anschlussleitung wird von der Stadt unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt die Stadt.
- (5) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so trägt der Eigentümer die tatsächlichen Kosten.

§ 16

Sonderentgelte

Die Kosten für die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen der Stadt sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- a) die Kosten für die Schließung und Wiederinbetriebnahme des Anschlusses,
- b) die Kosten für die vom Grundstückseigentümer zu vertretende Auswechslung eines Wasserzählers,
- c) die Kosten für den Ausbau, die Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers, soweit nicht die Stadt selbst die Kosten tragen muss.

§ 17

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gelten als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 18

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

- Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 24.11.1981 ist am 1.1.1982 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 20.3.1973 in der Fassung vom 31.12.1981 außer Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 50/1981 der Stadt Mechernich am 11.12.1981)
- Die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 18.12.1985 ist am 11.1.1986 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/2/1986 der Stadt Mechernich am 10.1.1986)
- Die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.1986 ist am 1.1.1987 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/1986 der Stadt Mechernich am 19.12.1986)
- Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 7.10.1987 ist am 1.1.1987 (Artikel 1 und 3) sowie am 1.1.1988 (Artikel 2) in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 42/1987 der Stadt Mechernich am 16.10.1987)
- Die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 30.11.1988 ist am 1.1.1989 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 49/1988 der Stadt Mechernich am 9.12.1988)
- Die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 21.12.1989 ist am 1.1.1990 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 1/1990 der Stadt Mechernich am 5.1.1990)
- Die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 27.3.1990 ist am 7.4.1990 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 14/1990 der Stadt Mechernich am 6.4.1990)
- Die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 28.11.1990 ist am 8.12.1990 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 49/1990 der Stadt Mechernich am 7.12.1990)
- Die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 18.12.1991 ist am 1.1.1992 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/1991 der Stadt Mechernich am 20.12.1991)
- Die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 10.11.1993 ist am 1.1.1993 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 46/1993 der Stadt Mechernich am 19.12.1993)
- Die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 22.12.1993 ist am 1.4.1994 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/1993 der Stadt Mechernich am 24.12.1993)
- Die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 15.11.1996 ist am 1.1.1997 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 49/1996 der Stadt Mechernich am 6.12.1996)

- Die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 18.12.1998 ist am 1.1.1999 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/53/1998 der Stadt Mechernich am 18.12.1998)
- Die Artikel-Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 13.9.2001 (beinhaltet u.a. die 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich) ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 41/2001 der Stadt Mechernich am 12.10.2001)
- Die 14. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 19.12.2001 ist am 1.1.2002 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)
- Die 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.2003 ist am 1.1.2004 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/52/2003 der Stadt Mechernich am 19.12.2003)
- Die 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 21.12.2004 ist am 1.1.2005 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 52/53/2004 der Stadt Mechernich am 23.12.2004)
- Die 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 21.12.2005 ist am 1.1.2006 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 51/2005 der Stadt Mechernich am 23.12.2005)
- Die 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 23.12.2009 ist am 1.1.2010 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 53/2009 der Stadt Mechernich am 31.12.2009)
- Die 19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 12.12.2012 ist am 1.1.2013 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 26/2012 der Stadt Mechernich am 28.12.2012)
- Die 20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 17.12.2014 ist am 1.1.2015 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 26/2014 der Stadt Mechernich am 26.12.2014)
- Die 21. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 16.12.2015 ist am 1.1.2016 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 26/2015 der Stadt Mechernich am 25.12.2015)
- Die 22. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Mechernich vom 09.12.2020 ist am 1.1.2021 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im Bürgerbrief Nr. 26/2020 der Stadt Mechernich am 25.12.2020)